

**Allgemeinverfügung über das Grabungsschutzgebiet „Altstadt
Stralsund“**

§ 1 Erklärung zum Grabungsschutzgebiet.....	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	3
§ 4 Genehmigungspflicht.....	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 6 In-Kraft-Treten	3

Allgemeinverfügung über das Grabungsschutzgebiet „Altstadt Stralsund“

Gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), berichtigt am 16.02.1998 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) erlässt die Hansestadt Stralsund als Untere Denkmalschutzbehörde nachstehende Allgemeinverfügung:

§ 1 Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete und in den beigefügten Karten 1:25 000 und 1:2000 durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird auf unbegrenzte Zeit zum Grabungsschutzgebiet im Sinne des § 14 DSchG M-V erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst das Gebiet der Altstadtinsel, der Hafeninseln und Teile der historischen nördlichen und südlichen Vorstadt, begrenzt durch die Uferlinie am Strelasund, beginnend Ecke Einmündung Friedrich-Naumann-Straße in die Gerhart-Hauptmann-Straße, entlang der nördlichen Straßenseite der Gerhart-Hauptmann-Straße bis zur Einmündung Knieperdamm, westliche Straßenseite Knieperdamm bis zum Knieperteich Nordufer, weiter zur Uferkante des Strelasunds bis zum Ansatzpunkt der Nordmole, die Uferkante von Ippen kai und Fähranleger, die nördliche und südliche Hafeninsel ohne Ballastkiste und Steinernen Fischbrücke, die Verbindungslinie zwischen südlicher Hafeninsel und Flotthafen, entlang der westlichen Uferlinie des Flotthafens, weiter südwärts bis nördlicher Bereich der Reiferbahn in Richtung Frankenteich mittig zwischen Hafenstraße und Kurze Straße sowie Grünstraße über Frankendamm Nr. 21 bis zum Kleinen Frankenteich, Kleiner Frankenteich entlang der südlichen Uferlinie einschließlich Schützenbastion bis zum Großen Frankenteich, die östliche Uferlinie des Großen Frankenteichs, weiter die westliche Uferlinie des Knieperteiches bis zum Nordufer Knieperteich.

Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Stralsund

- Flur 12: Flurstück 54/1, 54/6, 55/1, 55/2, 57, 58/1, 59, 60/3, 60/4, 61, 62, 63, 64, 65/1, 66, 67/1, 68, 69/17, 69/18, 69/20, 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 74/4, 74/5, 74/6, 75/4, 75/5, 77/1, 77/2, 77/3, 81, 82, 83, 84/1, 84/2, 85, 86, 87/1, 88/1, 88/2, 89, 90/3, 90/4, 90/6, 91/2, 91/4, 92, 93/1, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 100, 102/4, 102/5, 103/1, 103/2, 104, 105, 115, 116, 117 (tlw.), 122 und 124
- Flur 17: Flurstücke 14, 15, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/5, 19, 20 und 21 (tlw.)
- Fluren 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28: sämtliche Flurstücke
- Flur 30: Flurstück 2, 3, 4, 5, 6, 8/4, 9 (tlw.), 10, 11, 12, 13, 200/1 (tlw.)
- Flur 31: Flurstück 114/5, 114/6, 114/7 (tlw.), 114/14 (tlw.), 115 (tlw.), 116/1, 117/5, 118/5, 125/7, 125/9, 125/10, 126/6, 126/7, 126/8, 126/10, 126/12/, 126/14, 127/11 (tlw.), 127/12, 127/13, 127/14, 127/16, 128/1, 128/2, 128/3, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 171, 172, 173, 213, 214/4 (tlw.), 218, 219, 220, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 232, 247

§ 3 Schutzzweck

Im Grabungsschutzgebiet soll den hier befindlichen bzw. begründet vermuteten Bodendenkmalen ein höchstmöglicher Schutz vor Zerstörungen gewährt werden, indem die durch Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke in Absprache mit den Bauherren gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V vor Beginn der Arbeiten planmäßig wissenschaftlich untersucht und hier befindliche Funde geborgen werden können. Bei dem Altstadtareal handelt es sich um ein seit dem hohen Mittelalter jahrhundertlang im Zusammenhang genutztes Gebiet, für das mit Gewissheit gesagt werden kann, dass sich in ihm flächendeckend Siedlungs- und Befestigungsreste, Abfall- und Auffüllschichten, Friedhöfe und andere Zeugnisse der menschlichen Geschichte in zum Teil komplexen Befund- und Fundzusammenhängen im Boden befinden. Die zurückliegenden Jahrzehnte Stadtarchäologie haben die Fülle an archäologischen und bauhistorischen Zeugnissen der Stralsunder Stadtgeschichte, die ein bedeutendes Element des UNESCO-Welterbestatus' „Altstädte Stralsund und Wismar“ darstellen, im besagten Areal hinlänglich belegt. Gemäß § 13 DSchG M-V (Schatzregal) werden bewegliche Denkmale im Grabungsschutzgebiet Eigentum des Landes sofern sie nicht ohnehin einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

§ 4 Genehmigungspflicht

Alle Vorhaben in dem in §§ 1 und 2 dieser Verfügung bezeichneten und abgegrenzten Gelände, die die hier vorhandenen oder vermuteten archäologischen Funde und Befunde gefährden können, sind genehmigungspflichtig. Hierzu zählen insbesondere Erdarbeiten, Aushubarbeiten, Bohrungen. Dazu gehören auch Nachforschungen (Grabungen) mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale zu entdecken. Gemäß § 7 DSchG M-V bedürfen diese Vorhaben der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die untere Denkmalschutzbehörde sowie das fachlich zuständige Landesamt sind gemäß § 9 Abs. 2 berechtigt, Grundstücke zu betreten und Prüfungen sowie Untersuchungen anzustellen. Nachforschungen müssen gemäß § 12 DSchG M-V durch die oberste Denkmalschutzbehörde genehmigt werden. Der Antrag auf die Genehmigung ist schriftlich bei der jeweiligen Denkmalbehörde einzureichen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der beantragten und genehmigten Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 7 und 12 DSchG M-V ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die Bodendenkmale gefährden könnten. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 DSchG M-V mit einer Geldbuße bis zu 150 000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 3. Mai 2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Grabungsschutzgebiet



